

6.00.40 Regeln zur Modularisierung von Studiengängen der TU Clausthal

Stand: 28.04.2022

mit u.a. der Zielsetzung des vereinfachten Austauschs von Modulen zwischen Studiengängen, verringerter Komplexität (weniger Modul- und Prüfungsvarianten) und zur Reduzierung von Aufwänden für die Lehr- und Prüfungsorganisation sowie -verwaltung unter Berücksichtigung der externen Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK)¹ zur Akkreditierung von Studiengängen

Module

1. Module sind hochschulweit einzigartige und unteilbare Einheiten. *

Erläuterung: Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte, einzigartige und unteilbare Studieneinheiten.

Variationen der Modulinhalte oder eine Auswahl alternativer Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls sind nicht zulässig. Selbiges gilt auch für Prüfungsleistungen. D.h., Studierende, die dasselbe Modul ablegen, müssen dieselbe Prüfungsleistung erbringen und dies auch dann, wenn sie verschiedene Studiengänge studieren.

Modulparameter wie z.B. Bezeichnungen, Inhalte, Qualifikationsziel, Lehrformen, SWS, Leistungspunkte, Noten, etc. müssen in allen Studiengängen, die dieses Modul verwenden, identisch sein. Eine Ausnahme gilt für den Anteil eines Moduls an der Abschlussnote, dieser kann studiengangspezifisch festgelegt werden.

2. Eine Lehrveranstaltung darf nur in einem Modul Verwendung finden. *

Erläuterung: „Ähnliche“ Module mit teilweise identischen Lehrveranstaltungen sind nicht vorgesehen.

Es können verschiedene Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare, etc.) in einem Modul kombiniert werden.

Vor der Festlegung eines neuen Moduls ist darauf zu achten, inwieweit das Mo-

¹ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) i.V.m. Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i. V. m. Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung)

dul mit seinen zugeordneten Lehrveranstaltungen geeignet ist, in anderen Studiengängen der TU Clausthal eingesetzt zu werden. Module sollen zukünftig studiengangübergreifend (hochschulweit) wiederverwendbar sein.

3. Der Umfang eines Moduls muss einem Vielfachen von 2 Leistungspunkten entsprechen (z.B. 6, 8, 12, ...). Für den Regelfall wird ein Modulumfang von 6 Leistungspunkten empfohlen.

Erläuterung: Der Umfang eines Moduls kann durch Kombination von Lehrveranstaltungen (sämtliche Veranstaltungsarten können kombiniert werden) oder durch eine Lehrveranstaltung mit entsprechend skaliertem Arbeitsaufwand erzielt werden. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Arbeitsstunden.

Hinweis: Kleine Module (2, 4 Leistungspunkte) erfüllen die von der Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegte Untergrenze von 5 Leistungspunkten pro Modul nicht und sollten daher gemieden werden. Ausnahmen müssen begründet und vom Präsidium und der Akkreditierungsagentur sowie Akkreditierungsrat genehmigt werden! Wenn überhaupt wird nur eine sehr begrenzte Anzahl von Ausnahmen von der KMK-Vorgabe (Module ≥ 5 LP) bei einer inhaltlichen, didaktischen oder auf die Qualifikationsziele des Studiengangs abhebenden Begründung akzeptiert, sofern nicht gleichzeitig auch mehrfach von der weiteren KMK-Vorgabe „Module sollen mit einer Modulprüfung abschließen“ abgewichen wird.

Bei Nicht-Genehmigung wird dies zu Auflagen führen, die dann eine erneute Anpassung der Module und des Curriculums erfordern. Dies wird das Akkreditierungsverfahren und ggf. den Start eines neuen Studiengangs mindestens deutlich verzögern oder sogar gefährden (vgl. Regel 8: Prozessdefinition zur Einrichtung von neuen Studiengängen).

Studiengangstruktur

4. Studiengänge dürfen neben dem Kernstudium nur in Studienrichtungen unterteilt werden.

Erläuterung: Studiengänge bestehen immer aus einem sog. Kernstudium und ggf. mehreren Studienrichtungen.

Das Kernstudium umfasst alle Pflichtmodule (diese sind gruppiert in Pflichtmodulblöcken), die alle Studierenden eines Studiengangs absolvieren müssen, und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulkatalogen, aus denen alle Studierenden eines Studiengangs Module mit einer festgelegten Summe an Leistungspunkten (WahlpflichtLP) auswählen müssen. Jede Studienrichtung für sich genommen ist strukturell genau so aufgebaut wie das Kernstudium, d.h. sie besteht aus einer beliebigen Menge an Pflichtmodulblöcken und/oder ggf. einem oder mehreren Wahlpflichtmodulkatalogen.

Soll ein Studiengang zur Feinsteuerung der inhaltlichen Ausrichtung in Studienrichtungen untergliedert werden, dann muss ein Studiengang entweder mindestens zwei Studienrichtungen vorweisen oder auf Studienrichtungen gänzlich verzichten.

Eine weitere Unterteilung von Studiengängen in wählbare Vertiefungen, Schwerpunkte, Kompetenzgebiete o.ä. ist nicht vorgesehen.

Im Verlauf ihres Studiums müssen sich Studierende für genau eine der angebotenen Studienrichtungen entscheiden. Es darf somit immer nur eine Studienrichtung wählbar sein. Durch den ersten Prüfungsversuch in einem Modul einer Studienrichtung wird die Auswahl der Studienrichtung für Studierende festgelegt.

5. Auswahlmöglichkeiten von Modulen werden durch Wahlpflichtmodulkataloge definiert. Wahlpflichtmodulkataloge enthalten eine Liste von (Wahlpflicht-)Modulen, aus denen Studierende eine festzulegende Anzahl Leistungspunkte („WahlpflichtLP“) auswählen müssen.

Erläuterung: Es wird empfohlen, innerhalb eines Wahlpflichtmodulkatalogs ausschließlich Module mit derselben Leistungspunkte-Anzahl einzusetzen (idealerweise 6 LP, vgl. Regel 3), um eine exakte Erreichung der WahlpflichtLP in allen Wahlpflichtmodul-Kombinationen zu ermöglichen.

Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, müssen die Wahlpflichtmodulkataloge Module mit geeigneten Größen enthalten, damit Studierende aus mind. 2 Wahlpflichtmodul-Kombinationen wählen können, mit denen sie die geforderten WahlpflichtLP exakt erreichen können. Sofern auch Wahlpflichtmodul-Kombinationen zulässig sind, welche die geforderten WahlpflichtLP in geringem Umfang (max. 2 LP) überschreiten, muss sich das Modulgewicht aller in diesem Studiengang enthaltenen Module aus den LP und der Summe der LP aller in die Endnote eingehenden Module zusammensetzen.

Organisatorische Festlegungen

6. Die Modulhoheit liegt bei der verantwortlichen Fakultät.

Erläuterung: Die anbietende Fakultät ist verantwortlich für die Erstellung und Änderung von Modulen. Sie ernennt eine:n Modulverantwortliche:n für jedes Modul. Diese:erarbeitet bzw. pflegt die Modulbeschreibung. Bei Moduländerungen informiert der/die Modulverantwortliche rechtzeitig vorher alle von der Moduländerung betroffenen Studiengangverantwortlichen, damit diese das Curriculum ihres Studiengangs entsprechend anpassen können (vgl. Prozessdefinitionen der TU Clausthal).

Die Modulhoheit, d.h. der formale Beschluss über das Anlegen und Ändern von Modulen, obliegt der das Modul anbietenden Fakultät bzw. dem Fakultätsrat.

Die Entscheidung welches Modul in einen Studiengang eingebunden wird, gehört nicht zur Modulhoheit der das Modul anbietenden Fakultät, sondern obliegt der Fakultät, die den Studiengang anbietet. D.h. im Regelfall der/dem von der Fakultät bestimmten Studiengangverantwortlichen.

7. Modulbeschreibungen und abhängige Dokumente sind hochschulweit einheitlich zu erstellen. Die Verwaltung aller definierten Module und abhängiger Dokumente erfolgt verantwortlich durch das Studienzentrum.

Erläuterung: Das Studienzentrum stellt verbindliche Vorlagen für z.B. Modulhandbücher und AFB zur Verfügung.

Alle Modulbeschreibungen und abhängigen Dokumente (AFB, Modulhandbücher) werden vom Studienzentrum verwaltet. Bei der Erstellung/Änderung von Ausführungsbestimmungen und Modulhandbüchern sind immer die vom Studienzentrum verwalteten Modulbeschreibungen zu verwenden. Abweichungen bzw. Änderungen an den Modulbeschreibungen sind nur im Rahmen der definierten Änderungsprozesse (siehe Regel 8) möglich. Alle beschlossenen Moduländerungen, Ausführungsbestimmungen oder Modulhandbücher sind dem Studienzentrum unverzüglich vorzulegen. Die Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen und Modulhandbücher erfolgt ausschließlich durch das Studienzentrum.

8. Einrichtungen von neuen Studiengängen (Erst- und Konzeptakkreditierungen), Re-Akkreditierungen, Änderungen von Studiengängen (AFB) oder Wahlpflichtmodulkatalogen sind nur im Rahmen der definierten und veröffentlichten Prozessdefinitionen zulässig.

Erläuterung: **Einrichtungen von neuen Studiengängen (Erst- und Konzeptakkreditierungen):** Die Einrichtung eines neuen Bachelor- bzw. Master-Studiengangs benötigt in der Regel eine lange Vorlaufzeit und die Genehmigung verschiedener Gremien der TU Clausthal (Fakultätsrat oder bei fakultätsübergreifenden Studiengängen ggf. Senat, Präsidium) und des MWK. Außerdem muss ein Akkreditierungsverfahren bis zum Start des neuen Studiengangs erfolgreich durchgeführt worden sein. Alle notwendigen Prozessschritte für Erst- und Konzeptakkreditierungen sind in der verbindlichen Prozessdefinition der TU Clausthal festgelegt.

Re-Akkreditierungen: Die Akkreditierung von Studiengängen erfolgt grundsätzlich zeitlich befristet und zwar in der Regel für einen Zeitraum von acht Jahren. In dieser Zeit werden sich häufig Änderungen des Studienprogramms ergeben haben. Außerdem können neue rechtliche Grundlagen und geänderte Standards zur Anwendung gekommen sein. Daher wird der Studiengang nach Ablauf des Akkreditierungszeitraums in einem Re-Akkreditierungsverfahren erneut begutachtet. Alle notwendigen Prozessschritte für das Re-Akkreditierungsverfahren sind in der verbindlichen Prozessdefinition der TU Clausthal festgelegt.

Änderung von Studiengängen (AFB): Wesentliche (akkreditierungsrelevante) Änderungen eines Studiengangs sind z.B. das ersatzlose Streichen von Pflichtmodulen oder das Einführen neuer Studienrichtungen. Des Weiteren müssen wesentliche Änderungen eines Studiengangs immer dem Akkreditierungsrat (nach dem aktuellen zweistufigen Verfahren) bzw. der Akkreditierungsagentur (nach altem einstufigen Verfahren) und ggf. auch dem MWK angezeigt werden und erfordern eine Genehmigung bzw. ggf. (Ergänzungs-) Akkreditierung. Neben akkreditierungsrelevanten Änderungen eines Studiengangs sind auch nicht-akkreditierungsrelevante Änderungen eines Studiengangs möglich. Dabei gilt es zwei Fälle zu unterscheiden: Änderungen, die den Vertrauensschutz der Studierenden tangieren / Änderungen, die den Vertrauensschutz der Studierenden NICHT tangieren. Sollte der Vertrauensschutz der Studierenden tangiert sein, dann sind die Änderungen nur mit entsprechender Übergangsfrist (in der Regel: Regelstudienzeit plus 2 Semester) zulässig. Eine Änderung einer bereits gültigen Ausführungsbestimmung muss begründet werden und ist in der Regel

nur vorgesehen zur Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben, bei Nichtstudierbarkeit oder offensichtlichen Fehlern. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

Zu jeder neuen Version einer Ausführungsbestimmung muss immer ein neues/aktualisiertes Modulhandbuch erstellt werden.

Alle Studiengangänderungen sind nur im Rahmen der gültigen Prozessdefinitionen der TU Clausthal zulässig.

Änderung der Wahlpflichtmodulkataloge: Wahlpflichtmodulkataloge sind studiengangsspezifische Auswahllisten von Modulen, die im Rahmen der gültigen Prozessdefinition der TU Clausthal einmal jährlich für das nachfolgende Studienjahr (Winter-/Sommersemester) aktualisiert werden dürfen. **Ausnahmen** bei kurzfristig notwendigen Änderungen (z.B. Ausfall/Ersatz eines Dozenten/einer Dozentin) sind möglich (vgl. § 13 Abs. 1 APO). Der Fakultätsrat trifft immer die abschließende Entscheidung über Änderungen an Wahlpflichtmodulkatalogen.

*: Das Präsidium kann bei vorliegender fachlicher Begründung in Einzelfällen Abweichungen von den Regeln 1 und 2 genehmigen. Die Fristen und Verfahrensweise für dieses Genehmigungsverfahren sind in den gültigen Prozessdefinitionen (siehe Regel 8) festgelegt.